

gefährlichkeit einer Handlung. Das Problem des Wesens der Gesellschaftsgefährlichkeit und der Kriterien der Gesellschaftsgefährlichkeit ist theoretisch wie praktisch ein Grundproblem unseres Strafrechts.

Das Wesen der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung besteht in ihrem spezifischen Klassencharakter. Im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 wird auf die klassenmäßigen Wurzeln der Kriminalität hingewiesen:

„Der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus vollzieht sich unter den Bedingungen des Kampfes gegen die zählebigen kapitalistischen Lebens- und Denkgewohnheiten, die in der Deutschen Demokratischen Republik durch die kapitalistischen und feindlichen Einflüsse von Westdeutschland und Westberlin noch genährt werden.

Dies spiegelt sich auch in der Kriminalität wider und findet seinen Ausdruck in den von feindlichen Agenten organisierten Verbrechen, wie solchen Straftaten, die eine schwere Mißachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik darstellen, und in Verletzungen der Gesetzlichkeit, die als einzelne Entgleisung im Verhalten eines Bürgers anzusehen sind.“

Ausgehend von diesen Feststellungen, kann man sagen, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung Ausdruck ihrer klassenmäßigen Wurzeln und gleichzeitig ihrer schädlichen Einwirkung auf die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse ist. Jede einzelne gesellschaftsgefährliche Handlung schädigt deshalb unmittelbar den sozialistischen Aufbau und die Durchsetzung der sozialistischen Ideologie und ist ein — wenn auch beschränkter und zeitweiliger — Sieg der bürgerlichen Unorganisiertheit und Anarchie. Dadurch unterscheidet sich das Verbrechen auch von allen anderen Rechtsverletzungen — etwa den Disziplinarverstößen oder Ordnungswidrigkeiten. Diese sind zwar auch schädlich, wirken aber nicht unmittelbar auf unsere gesamte Ordnung schädigend ein, sondern auf einzelne, begrenzte Verhältnisse oder dadurch, daß sie die Voraussetzungen oder die Möglichkeit schwererer Angriffe schaffen. Hier liegt auch der prinzipielle Maßstab für die Anwendung von § 8 StEG. Dort, wo ein solch unmittelbarer Anschlag auf die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht vorliegt, kann von einer gesellschaftsgefährlichen Handlung nicht gesprochen werden.

Damit ist keinesfalls gesagt, daß etwa alle Menschen, die Verbrechen begehen, sich „außerhalb unserer Ordnung stellen“. Der Staatsrat wies ausdrücklich darauf hin, daß zahlreiche Verletzungen des Strafrechts als einzelne Entgleisung im Verhalten eines Bürgers anzusehen sind. Er hob aber auch hervor, daß auch diese Handlungen Ausdruck der „zählebigen kapitalistischen Lebens- und Denkgewohnheiten“ sind; diese Handlungen sind objektiv schädlich für unsere Ordnung und subjektiv Ausdruck von Widersprüchen im Bewußtsein, von Überresten kapitalistischer Ideologie bei diesen Menschen. Deshalb müssen wir hier noch meist zum Mittel der Strafe greifen, können aber vielfach Strafen ohne Freiheitsentzug anwenden.

Mit dieser prinzipiellen Klarstellung des Wesens der Gesellschaftsgefährlichkeit der verbrecherischen Handlungen ist die Frage nach den Kriterien des Vorhandenseins und des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung noch nicht erschöpfend beantwortet. Gerade unter Berufung auf das Fehlen von Kriterien oder die Unmöglichkeit ihrer Feststellung wird oft dem Subjektivismus und Ermessensentscheidungen das Wort geredet.

Der gesetzliche Tatbestand — Grundlage der Prüfung der Gesellschaftsgefährlichkeit

Bei der Prüfung der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung stellt jeder Subjektivismus prinzipiell auch eine Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit dar.

Auch in dieser Frage — wie bei allen anderen Fragen des Strafrechts — gibt es objektive, wissenschaftliche Maßstäbe, die ihren Ausdruck im Gesetz finden. Diese Maßstäbe sind durch den gesetzlichen Tatbestand gegeben. Im Beschluß des Staatsrates wird dazu sehr prinzipiell und tiefgehend Stellung genommen:

„Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes. Nur so kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung erkannt werden. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.“

Der gesetzliche Tatbestand ist die gesetzliche Fixierung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung. Er ist daher auch der Maßstab, an dem diese zu messen ist.

Die Prüfung des Tatbestandes darf aber nicht im Sinne der schulmäßigen formal-logischen Subsumtion geschehen. Die einfache Feststellung des Vorliegens dieser oder jener Tatbestandsmerkmale ist der Anfang jeder verantwortungsbewußten Prüfung, die Grundlage, auf der die weitere Untersuchung beruht. Sie ist aber allein unzureichend. Notwendig ist, alle Merkmale des Tatbestandes in den konkreten gesellschaftlichen Zusammenhang zu stellen, zu untersuchen, wodurch sie hervorgebracht wurden und wie sie sich im konkreten Fall ausgewirkt haben. Eine solche gründliche Untersuchung aller Elemente der Handlung, des Objekts, des Subjekts, der objektiven wie der subjektiven Seite führt dann zu einem wissenschaftlich begründeten Schluß über Vorliegen und Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung. Dabei muß betont werden, daß es falsch ist, irgendein Element, eine Seite zu verabsolutieren. Nur die Untersuchung des Zusammenhangs aller Seiten der Handlung führt zur richtigen Einschätzung ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit.

Die Rolle des Objekts der Handlung

Die Bestimmung des Objekts einer Handlung wird oft als eine einfache, fast schematisch zu erledigende Angelegenheit angesehen. Demgegenüber beweisen zahlreiche Beispiele — es seien nur die Anleitungen und Hinweise zur Abgrenzung von § 19 und § 20 StEG erwähnt, bei der es im Wesen um die richtige Objektbestimmung geht —, daß die Einschätzung des Verbrechensobjekts Grundfragen der sozialistischen Strafrechtspflege aufwirft.

Das Objekt des Verbrechens zeigt, welche gesellschaftlichen Verhältnisse vom Strafrecht geschützt werden, bzw. umgekehrt, welche gesellschaftlichen Verhältnisse vom Täter angegriffen wurden. Es zeigt uns, welche gesellschaftlichen Verhältnisse besonders „schutzbedürftig“ sind und entschieden verteidigt werden müssen. Die richtige Einschätzung des Objekts der Handlung bedeutet damit, einzuschätzen, wie „schutzbedürftig“ in der konkreten Situation das von ihr angegriffene gesellschaftliche Verhältnis war, ob es gefestigt war oder ob sich die Angriffe gegen das Objekt häuften, in welcher Richtung es sich entwickelt und wie es geschützt werden muß. Kurz: Es geht um die Einschätzung der Rolle der Handlung in der konkreten gesellschaftlichen Situation, darum, in welchem Maße diese Handlung in dieser Situation geeignet war, zerstörend zu wirken.

Das Problem der richtigen Objektbestimmung berührt sich damit eng mit dem Problem der Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung. Die Frage, ob eine Handlung ein echter Schwerpunkt der Kriminalität ist, spielt eine wichtige (wenn auch durchaus nicht die einzige) Rolle bei der richtigen Einschätzung des Objekts und insofern — im Zusammenhang mit allen anderen Seiten der Handlung — für die Bestimmung der Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Handlung.